



## **Zweite Satzung zur Änderung der Bayreuth-Track-Satzung der Universität Bayreuth vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Bayreuth-Track-Satzung der Universität Bayreuth vom 16. Januar 2019 (AB UBT 2019/002), die durch Satzung vom 24. September 2021 (AB UBT 2021/092) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 werden die Wörter „Im zweiten sowie im vierten Jahr“ durch die Wörter „Nach der Hälfte der ersten Phase (in der Regel im zweiten Jahr) sowie im zweiten Jahre nach Beginn der zweiten Phase (in der Regel im vierten Jahr)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Grundwehr- und Zivildienst oder“
    - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:

„5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.“
  - b) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - c) In Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Ausschreibung wird dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.“

4. In § 7 Satz 1 wird der Passus „14 BayHSchPG“ durch den Passus „63 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und das Wort „die“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Passus „18 BayHSchPG i.V.m. BayBerufV“ durch den Passus „66 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 wird jeweils das Wort „ausländischen“ durch die Wörter „im Ausland tätigen“ ersetzt.
  - c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident bzw. die Präsidentin beschließt über den Berufungsvorschlag; die Hochschulleitung und der Senat nehmen zum Berufungsvorschlag Stellung.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG)“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „dritten“ die Wörter „bzw. vierten“ eingefügt.
  - c) In Satz 5 wird der Passus „15 Abs. 1a BayHSchPG“ durch den Passus „63 Abs. 2a BayHIG“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „bzw. drei“ eingefügt und nach dem Wort „zweieinhalb“ werden die Wörter „bzw. dreieinhalb“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sollte auf Nachfrage jedoch auch in der jeweils anderen Sprache bereitgestellt werden können“ angefügt.
8. In § 11 Satz 5 wird das Wort „ausländischen“ durch die Wörter „im Ausland tätigen“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Passus „15 Abs. 1 BayHSchPG“ wird durch den Passus „63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „sechs“ werden die Wörter „bzw. sieben“ eingefügt.
    - cc) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Satz“ die Wörter „4 und“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
    - bb) Der Passus „15 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG“ wird durch den Passus „63 Abs. 2 Satz 5 BayHIG“ ersetzt.

- cc) Nach dem Klammerzusatz wird das Wort „werden“ angefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „sechsten“ die Wörter „bzw. siebten“ eingefügt:
  - b) In Satz 7 wird der Passus „15 Abs. 1a BayHSchPG“ durch den Passus „63 Abs. 2a BayHIG“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „fünf“ die Wörter „bzw. sechs“ eingefügt und nach dem Wort „fünfeinhalb“ werden die Wörter „bzw. sechseinhalb“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sollte auf Nachfrage jedoch auch in der jeweils anderen Sprache bereitgestellt werden können“ angefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird jeweils das Wort „ausländischen“ durch die Wörter „im Ausland tätigen“ ersetzt.
  - b) In Satz 10 werden die Wörter „die Hochschulleitung“ durch die Wörter „den Präsidenten bzw. die Präsidentin“ ersetzt.
  - c) In Satz 15 wird das Wort „erhält“ durch die Wörter „und die Hochschulleitung erhalten“ ersetzt.
13. § 16 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
  - b) Der Passus „15 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG“ wird durch den Passus „63 Abs. 4 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
  - c) Nach dem Wort „verlängert“ wird das Wort „werden“ angefügt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Januar 2023, Az. O 1104 - I/1.

Bayreuth, 9. Januar 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 9. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 9. Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. Januar 2023.